**Projektvertrag zur Umsetzung des Startchancenprogramms**

Zwischen dem Freistaat Thüringen, vertreten durch den Thüringer Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dieser letztvertreten durch den/die Schulleiter/in der Schule

**Schulname:**

**Anschrift:**

**Schulnummer:**

und

**Verein, Verband, Unternehmen**

**Vertreter** Name, Vorname, Funktion

**Anschrift** <Straße>, <Hausnummer>, <PLZ>, <Ort>

wird folgender Projektvertrag geschlossen:

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der Umsetzung des Startchancenprogramms im Rahmen von Bildungsleistungen an den Thüringer Startchancenschulen, soweit durch die Vergabeunterlagen und das Angebot nähere Ausgestaltungen offengelassen sind.

(2) Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Auftraggeber beauftragt den/die Auftragnehmer/-in zur Erbringung folgender Leistung: ……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….

|  |  |
| --- | --- |
| Art des Vorhabens | ausgewählten Art (z.B. Ferienkurs) |
| Maßnahme befördert die Ziele des SCP auf dieser Ebene | <Zieldimension 1 aus Onlinemaske>  <Zieldimension 2 aus Onlinemaske>  <Zieldimension 3 aus Onlinemaske> |

(2) Die beauftragte Leistung führt der/die Auftragnehmer/-in in eigener Verantwortung aus. Der/Die Auftragnehmer/-in unterliegt keinem Weisungsrecht seitens des Auftraggebers. Er/Sie hat jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.

**§ 2**

**Durchführung des Auftrages und Vergütung**

(1) Die Vergütung für den Auftragnehmer beträgt …………………..EUR (in Worten: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit der Vergütung sind alle Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag abgegolten.

1. Teilzahlungen können gesondert vereinbart werden, die Beurteilung des Erfolgs der Leistungen erfolgt mit der Rechnungsprüfung.
2. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt nach Rechnungsprüfung in Übereinstimmung mit der vereinbart erbrachten Leistung, die durch die jeweilige Startchancen-Schule zu bestätigen ist. Rechnungsadresse ist o.g. Adresse des Vertragspartners.

(4) Die Verantwortung für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Projektes obliegt dem Auftragnehmer/ der Auftragnehmerin.

(5) Zu dieser ordnungsgemäßen Erbringung gehört die bereits in der Leistungsbeschreibung des Vergabeverfahrens festgehaltene Verpflichtung, vor Beginn der Projektlaufzeit der jeweiligen Startchancen-Schule für das dort für die Arbeit mit Schutzbefohlenen eingesetzte Personal jeweils ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen, welches nicht älter als sechs Monate sein darf. Zudem bedarf es für dieses eingesetzte Personal gegenüber der Schule eines Nachweises über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder Immunität gegen Masern nach § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wie folgt: Für nach dem 31. Dezember 1970 geborenes einzusetzendes Personal ist vor Aufnahme der Tätigkeit der Nachweis über einen bestehenden Masernimpfschutz oder eine Immunität gegen Masern oder eine von einem niedergelassenen Arzt oder Amtsarzt bestätigte Kontraindikation erbringen. Der Nachweis erfolgt durch

1. einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht,

2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder

3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle darüber, dass ein Nachweis nach Nr. 1 oder 2 bereits vorgelegen hat.

Jede Person, die im Rahmen der Vertragsdurchführung ohne durchgehende Aufsicht einer pädagogischen Kraft im Landesdienst mit Minderjährigen arbeitet, hat ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Das Führungszeugnis ist durch die Schulleitung oder die zuständige Cluster-Assistenz Startchancen auf Einträge zu prüfen.

(6) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist zur Hinzuziehung eigener Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder zur Vergabe von Unteraufträgen berechtigt. Der Einsatz von dritten Personen ist jedoch dem Auftraggeber im Voraus schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem zu widersprechen, wenn in der Person der bzw. des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt. Für die Leistungserbringung durch Dritte gilt, dass der Dritte soweit er im Rahmen des Vertrages Kontakt zu Minderjährigen hat, dem Auftraggeber vor Beginn der Leistungserbringung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) auf eigene Kosten vorzulegen hat. Zuvor ist eine Leistungserbringung nicht möglich.

(7) Erkennt der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin, dass er Termine oder Teile der Projektziele nicht einhalten bzw. erfüllen kann, so teilt er dem Auftraggeber die Gründe unverzüglich in Textform mit. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur fristgerechten Durchführung des Auftrages bleibt hiervon unberührt.

(8) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist selbst dafür verantwortlich, beim Einsatz von Unterlagen und sonstigen Medien eventuelle Urheberrechte zu beachten.

(9) Eine Einbindung in den Schulbetrieb (z. B. regelmäßige Teilnahme an Dienstbesprechungen, Pausenaufsichten außerhalb des eigenen Kurses) erfolgt nicht. Es besteht kein Urlaubsanspruch und kein Anspruch auf Vergütung im Krankheitsfall.

**§ 3**

**Verschwiegenheit, Datenschutz**

(1) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.

(2) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten der Teilnehmer/innen nur im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Es ist ihr/ihm untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ende des Vertrags hinaus.

(3) Der Auftraggeber verarbeitet zur Durchführung dieses Vertrags personenbezogene Daten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu diesem Zweck. Es ist dem Auftraggeber untersagt, personenbezogene Daten unbefugt bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ende des Vertrags hinaus.

**§ 4**

**Unterrichtungs- und Auskunftspflichten**

(1) Im Falle der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung verpflichtet sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer, den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Ansprechperson ist die Schulleiterin/der Schulleiter, soweit nicht eine andere Person schriftlich benannt wird.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, gegenseitig alle Umstände rechtzeitig anzuzeigen, die für die Durchführung des Vertrags wesentlich sein können.

(3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf Anfrage über den Stand des Projektes zu unterrichten, ihm auch sonst jede erbetene Auskunft zu erteilen, die mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

(4) Auskünfte begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

**§ 5**

**Haftung**, **Sorgfaltspflicht**

(1) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen und durch sonstige von ihm beauftragte Personen und deren Hilfspersonen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben dieses Vertrages schuldhaft verursacht werden. Der Auftraggeber darf aus diesem Vertrag Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Der Auftragnehmer hat in Verträgen, die er gegebenenfalls zur Durchführung dieses Auftrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(2) Der Auftragnehmer/ Die Auftragnehmerin stellt den Auftraggeber von Haftungsansprüchen Dritter für Schäden aller Art, die der Auftragnehmer bei Durchführung dieses Vertrages oder aufgrund unerlaubter Handlungen verursacht hat, frei.

**§ 6**

**Öffentlichkeitsarbeit**

Bei der Erbringung der Leistung in den Startchancen-Schulen ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Bund aus dem Startchancen-Programm hinweisen. Die erforderlichen Logos werden vom Auftraggeber bereitgestellt.

**§ 7**

**Inkrafttreten, Kündigung**

(1) Der Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Erfüllt der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht (ganz oder teilweise) oder nicht rechtzeitig, so hat der Auftraggeber neben den sonstigen Rechten wegen Nichterfüllung des Vertrages auch das Recht der Kündigung. Die Kündigung nach §§ 620 ff. BGB bedarf der Schriftform.

**§ 8**

**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, soweit dieser Vertrag lückenhaft sein sollte.

**§ 9**

**Weitere Vertragsbedingungen**

(1) Erfüllungsort ist der jeweilige Schulstandort und Gerichtsstand ist Erfurt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

………………………………………. ……………………………………….

Ort, Datum Ort, Datum

………………………………………. ………………………………………..

Unterschrift Auftragnehmerin/Auftragnehmer Name, Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter